

II-44 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

2.6J1966

6/A.B.

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

zu 29/J

des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten Dr. T o n c i c -
S o r i n j

auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. K r e i s k y und Genossen,
betreffend die völkerrechtswidrigen Massnahmen Italiens gegen den Tiroler
Landesrat Zechtl.

- . - . - . -

Die gegenständliche Anfrage vertritt die Auffassung, dass ein
"ungehinderter Korridorverkehr" einen Bestandteil des Pariser Vertrages
bildet. Dazu bedarf es einer Klarstellung.

Der Pariser Vertrag vom 5. September 1946 verpflichtet zum freien
Durchgangsverkehr auf dem Schienen- und in möglichst weitgehendem Umfang
auch auf dem Strassenwege. Im Sinne der darin vorgesehenen Differenzierung
zwischen Schiene und Strasse bestehen zwei verschiedene Übereinkommen mit
Italien, die den Durchgangsverkehr von Nord- nach Osttirol regeln.
Beide wurden im Jahre 1949 abgeschlossen.

Im Zugverkehr gilt das Übereinkommen über den erleichterten Eisen-
bahndurchgangsverkehr, BGBl. Nr. 226/49. Darin heisst es in Art. III, dass
die italienischen Behörden sowohl an der Grenze als auch während der Fahrt
auf der Durchgangsstrecke von allen sonst üblichen Kontrollmassnahmen
Abstand nehmen. Der Personen- und Güterdurchgangsverkehr auf der Eisenbahn
kann sohin ungehindert vor sich gehen.

Im Strassenverkehr bleibt jedoch gemäss Art. 2, letzter Absatz des
Übereinkommens über den Strassendurchgangsverkehr, BGBl. Nr. 227/49,
"das Recht der italienischen Behörden, Personen, die sie für unerwünscht
ansehen, jederzeit zurückzuweisen, auf alle Fälle gewahrt". Der Personen-
und Güterdurchgangsverkehr auf der Strasse ist somit nicht ungehindert,
sondern muss eine normale Grenzkontrolle passieren.

Wenn ich nun auf den speziellen Fall zu sprechen komme, der Gegen-
stand der vorliegenden Anfrage ist, so erscheint es von vorneherein klar,
dass eine Bezugnahme auf den "ungehinderten Korridorverkehr" in diesem
Zusammenhang unzutreffend ist, weil ein solcher nur auf der Eisenbahn
besteht. Herr Landesrat Zechtl hat aber am 24. Mai 1966 die Eisenbahn
nicht benützt und wollte sie auch nicht benützen.

Aus den im Gegenstand vorgenommenen Erhebungen ergibt sich, dass dem
Herrn Landesrat vor seiner Abreise mit Auto am 24. Mai 1966 in den Mittags-

6/A.B.
zu 29/J

- 2 -

stunden telefonisch mitgeteilt wurde, daß er diesmal möglicherweise am Brenner zurückgewiesen werden könnte, da er zu jenem Personenkreis gehört, dem von italienischer Seite die Einreise nach Italien nicht ohne Genehmigung gewährt wird. Landesrat Zechtl ist daraufhin nachmittags über die Glocknerstraße nach Klagenfurt gereist. Am Abend des 24. Mai verständigte das italienische Generalkonsulat die Bundespolizeidirektion Innsbruck, daß Herr Landesrat Zechtl die Durchreise durch Südtirol in gleicher Weise wie bisher offenstehe. Diese Nachricht wurde am 25. Mai 1966 nach Klagenfurt weitergegeben.

Herrn Landesrat Zechtl wurde daher keineswegs am 24. Mai 1966 am Brenner die Einreise verweigert. Er hat vielmehr den Brenner bei dieser Reise überhaupt nicht überührt. Darüber hinaus aber ist es nicht begründet, sich in vorliegendem Fall auf den ungehinderten Durchgangsverkehr zu berufen, weil der Straßendurchgangsverkehr im Gegensatz zum Zugverkehr der normalen Grenzkontrollen unterworfen ist.

Ich möchte jedoch zum Abschluß eine persönliche Bemerkung hinzufügen. Es ist auf das tiefste bedauerlich, daß es noch immer einen Personenkreis gibt, dem vor allem Tiroler Persönlichkeiten angehören, dem die Einreise nach Italien seit vielen Jahren verwehrt wird. Ich möchte nicht verabsäumen, aus dem gegebenen Anlaß die Hoffnung auszusprechen, daß sich die italienischen Behörden entschließen werden, eine Überprüfung ihrer bisherigen Haltung auf diesem Gebiete vorzunehmen.